

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 21. April 1938

Blatt 8

Inhalt: Annahme von Geschenken. S. 75. — Versand und Empfang von Verschlusssachen. S. 75. — Ausschließung von Lieferungen und Leistungen. S. 76. — Berichtigung. S. 76. — Beförderungsgrenzen für die Beurteilungen 1938. S. 76. — Bericht Wehrmachtsamts (Heer) 1937. S. 76. — Vorträge über den Vierjahresplan in der Truppe. S. 76. — Schutzbrillen für Kraftfahrer, Staub- und Sonnenbrillen. S. 77. — Rangbezeichnung der Sanitäts- und Veterinäroffiziere. S. 77. — Verpflichtung von Reserveoffizieranwärtern und Wehrmachtbeamtenanwärtern (Jest) des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr. S. 77. — Beförderungen in den Sonderlaufbahnen d. B. S. 77. — Formänderung am Patronengurt 34. S. 77. — Ausstatten der Einspanner für den schweren Granatwerfer mit dem Zielgeschütz 25. S. 78. — Instandsetzen von Rohrbremsen l. f. S. 18. S. 78. — Auswerfer für 3,7 cm Pak. S. 78. — Schießgerät 35 zur 3,7 cm Pak. S. 78. — Geldzuweisung für 1938. S. 78. — Änderung des Erlasses »Übungsmunition der Artillerie für 1937/38«. S. 82. — Doppelzündler für Munition der l. f. S. 16 und 18. S. 82. — Überprüfung der Pi.-Maschinen der Pionierbataillone durch den Monteur-Kundendienst der Piesefirmen. S. 82. — Nebellicht für Kfz. des Heeres. S. 83. — Einführung von Tiesladeanhängern 10 t. S. 83. — Erleichterter Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl (Import-Dieselfkraftstoff und Petroleum zu Reinigungszwecken). S. 84. — Formänderung am Seitenfach 2 (hinten links) des Weiltw. a (Kfz. 61). S. 89. — Vorläufige Ergänzung der Anlagen zur A. R. Heer »N 1051« und »N 1053« vom 1. 10. 1937. S. 89. — Änderung der Sollausstattung mit Fernsprengerät. S. 89. — Rundfunkempfangsanlagen für Transportkommandanturen. S. 89. — Lieferlisten mit gebrauchsfertigen Feld-Filtereinsätzen. S. 89. — Hautentgiftungsmittel für Gasschutzübungen. S. 89. — Änderungen der Bestimmungen für das Niederlegen des veterinärärztlichen Gerätes. S. 90. — Anordnung 31 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Verkung des Eisenverbrauchs in der Bauwirtschaft). S. 90. — Geheimhaltung von Gerät und Zeichnungen. S. 91. — Nachweis der Zeugamtsgrundstücke und der Munitionsanlagen. S. 91. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 91. — Ausgabe von Deckblättern. S. 91. — Ungültige Druckvorschrift. S. 91.

211. Annahme von Geschenken.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
2151/38 PA (2) Ia.

Berlin, den 13. April 1938.

Da es unter den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wehrpflicht und der kurzen Dienstzeit mit ihrer geringen Löhnung nicht mehr zeitgemäß ist, verbiete ich das Darbringen von Geschenken jeder Art (z. B. Geburtstags-, Hochzeits-, Abschieds- usw. Geschenken) durch Unteroffiziere und Mannschaften an ihre vorgeordneten Offiziere, gleichgültig aus welchen Mitteln sie beschafft wurden, ebenso die Annahme solcher Geschenke durch die Vorgeordneten.

Dieses Verbot ist allen Soldaten von Zeit zu Zeit bekanntzugeben.

Unberührt hiervon bleiben etwaige Geschenke der Offiziere untereinander aus gemeinsamen Kassen oder besonderen Sammlungen.

Der Erlass Chef H L Nr. 2347/31 PA (2) vom 12. 2. 32 tritt außer Kraft; in der Verfügung Chef H L Nr. 919/10 27 PA (2) vom 3. 12. 27 ist der letzte Absatz zu streichen.

von Brauchitsch.

212. Versand und Empfang von Verschlusssachen.

Mehrere Verstöße der letzten Zeit geben Veranlassung, auf die genaue Beachtung der für Versand und Empfang von Verschlusssachen gegebenen Bestimmungen der Verschlusssachen Vorschrift Nr. 95 und Nr. 97 hinzu-

weisen. Besonders wird auf die klare Bestimmung der Nr. 97 der Verschl. V. aufmerksam gemacht, in der angeordnet ist, jede Sendung sofort nach Empfang zu öffnen und ihren Inhalt auf Vollständigkeit zu prüfen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß bei Versand von Verschlusssachen lediglich die Bestimmungen der Verschl. V. und nicht die der H. Dv. 30 (Vorschrift für den Schrift- und Geschäftsverkehr im Reichsheer) maßgebend sind. Die H. Dv. 30 enthält nur die Bestimmungen für den offenen Schriftverkehr im Reichsheer.

Als letztes wird noch die genaue Beachtung der Bestimmungen für den Postverkehr von und nach Ostpreußen im Anhang IV der Verschl. V. in Erinnerung gebracht. Hiernach kommen nur Päckchen und Einschreibsendungen in Frage, keine gewöhnlichen Briefe, Wertsendungen, Pakete und Frachtpakete. Sorgfältige dauerhafte Verpackung ist erforderlich.

Da die im Anhang IV Ziff. 1 angegebene Anschrift für den besonderen Umschlag nicht mehr gültig ist, ist sie in der Verschl. V. zu streichen und statt dessen zu setzen: »An die Absendestelle des Oberkommandos des Heeres, Berlin W 35, Virchowufer 72—76.« Desgleichen streiche in der vorletzten Zeile des 1. Absatzes der Ziffer 1 und in der 1. Zeile der Ziffer 2 »R. K. M.« und setze statt dessen »D. R. G.«.

Endgültige Berichtigung der Verschl. V. erfolgt bei nächster Deckblattherausgabe.

D. R. G., 31. 3. 38

— 11411/38 — Abw. (IIIb).

213. Ausschließung von Lieferungen und Leistungen.

1. Der Futterhändler Friedrich Bechtel, Zweibrücken, Oselbachstraße, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Weberei Emil Sandner & Co., Grünbach i. Vogtl., ist von Leistungen und Lieferungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes erteilt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 31. 3. 38
— 65 a 19 — W Rü (III 3).

214. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 43 Nr. 147 ist folgendes umgebend handschriftlich zu ergänzen und zu berichtigen:

1. In II. »Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang« — D. R. W. — AHA/Abt E (I/II) Nr. 1800/38.

In Muster I, Seite 47:

Füge oben rechts ein:

»Gotha, den 27. 3. 1938«

In Beilage 1, Seite 48 — Bestimmungen über die Gehührensabfindung der Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamten z. B. bei Ableistung von Übungen —:

Streiche im 2. Absatz

»bei Gewährung freier Unterkunft oder« und setze den gestrichenen Text über den danebenstehenden Text »bei Dienstleistung am Wohnsitz«.

2. In III. »Einberufung von Offizieren zur Verfügung der Wehrmachtteile als »Offizier z. D.« zum aktiven Wehrdienst« — D. R. W. 21c Vers (Ic) Nr. 720/38 — Seite 49 —.

Der 1. Absatz ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»Beim Heer, bei der Kriegsmarine und bei der Luftwaffe können Offiziere bis zum Dienstgrad eines Obersten und dementsprechenden Dienstgraden einschließlich aufwärts, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und z. B. gestellt werden und Anspruch auf Ruhegehalt haben, mit ihrem Einverständnis erneut auf unbestimmte Zeit in freie Offizierplanstellen der Wehrmacht zum aktiven Wehrdienst gemäß Wehrgesetz § 7 Abs. 1a Ziff. 4 einberufen werden.«

D. R. W., 5. 4. 38
— 21 n 10. 10 — Abt E (Id).

215. Beförderungsgrenzen für die Beurteilungen 1938.

Auf Grund einer Anfrage bezüglich der »Beförderungsgrenzen für die Beurteilungen 1938« (S. M. 1938, S. 8, Nr. 24), wird mitgeteilt, daß die dort für Majore festgesetzte Grenze (1. 4. 36) sich auf die Eignung zur Beförderung zum Oberstleutnant bezieht. Hinsichtlich der Eignung zum Bataillons- usw. Kommandeur oder zum selbständigen Bataillons- usw. Kommandeur sind sämtliche Majore zu beurteilen, soweit sie sich noch nicht in diesen Stellungen befinden.

D. R. S., 8. 4. 38
— 21 c 21 — PA (1).

216. Bericht Wehrmachtmanöver (Heer) 1937.

Der »Bericht über die Wehrmachtmanöver (Heer) 1937« ist fertiggestellt. Seine Verteilung erfolgt nach dem Gesichtspunkt, daß die an den Wehrmachtmanövern beteiligte Truppe den Bericht bis zu den Btl. u. Abt., die nicht beteiligte Truppe bis zu den Rgt. u. selbst. Btl. u. Abt. erhält. Der Bericht ist »Nur für den Dienstgebrauch«. Da die Herstellung des umfangreichen Kartenmaterials noch einige Zeit in Anspruch nimmt, geht der Bericht den Kommandobehörden, Stäben, Truppenteilen pp. erst im Laufe des Sommers zu.

D. R. S., 11. 4. 38
— A 35 n 15 — 4. Abt (II).

217. Vorträge über den Vierjahresplan in der Truppe.

1. Vorträge von Angehörigen des Heeres über den Vierjahresplan sind, soweit auch Gäste daran teilnehmen, unerwünscht. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann beim D. R. W. (W Stab) ein Offizier für einen solchen Vortrag angefordert werden.

2. Für die eigene Unterrichtung der Offiziere und für interne Diskussionen innerhalb des Offizierkorps wird das nachstehende Schrifttum empfohlen:

I. Zeitschriften

Der Vierjahresplan,
Der Deutsche Volkswirt,
Die Deutsche Volkswirtschaft,
Der Wirtschaftsring,
Die Deutsche Wirtschaftszeitung.

II. Bücher

»Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft« 1937 (Zentralverlag der NSDAP).
»Geht mir vier Jahre Zeit« Alfred Ingemar Berndt, Eher Verlag 1937.
»Vierjahresplan und Welthandel« von Ribbentrop (Verlag: Junfer u. Dünhaupt, Berlin 1937).

Darüber hinausgehende Anforderungen von Material beim D. R. W. können künftig nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Für die Unterrichtung der Mannschaften wird eine allgemein verständliche Zusammenstellung in den »Richtlinien für den Unterricht über politische Tagesfragen« erscheinen.

D. R. S., 12. 4. 38
— 34 x 20 — 11. Abt (IIb).

218. Schutzbrillen für Kraftfahrer, Staub- und Sonnenbrillen.

An Stelle der Schutzbrille in Behälter, Anforderungszeichen B 1102, tritt die

Schutzbrille für Kraftfahrer in Behälter mit dem neuen Anforderungszeichen U 30180.

Die bisherige Staub- und Sonnenbrille, Anforderungszeichen B 1110, wird ersetzt durch die

Staub- und Sonnenbrille in Behälter mit dem neuen Anforderungszeichen U 40180.

Die K. A. N. werden gelegentlich ihrer Neubearbeitung berichtigt.

D. R. S., 14. 4. 38
— 72/88 — AHA/St. A. N.

219. Rangbezeichnung der Sanitäts- und Veterinäroffiziere.

Vor dem 31. 3. 34 ausgeschiedene Sanitäts- und Veterinäroffiziere im alten Range des Generaloberstabsarztes (Generaloberstabsveterinärs) bis Generaloberarzt (Generaloberveterinär) einschließlich haben, falls sie gemäß S. M. 1938 S. 43 Nr. 147 z. B. gestellt werden, die neuen Rangbezeichnungen entsprechend S. V. M. 1934 S. 45 Nr. 144 zu führen. Dies ist ihnen gleichzeitig mit der Nachricht, daß sie z. B. gestellt sind, mitzuteilen.

D. R. S., 11. 4. 38
— 121 10 29 — Abt E (Id).

220. Verpflichtung von Reserveoffizieranwärtern und Wehrmachtbeamtenanwärtern (Fest) des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr.

Die den Offizier- und Beamtenanwärtern nach S. M. 1937 S. 120 Nr. 294 Ziff. 4 und S. M. 1937 S. 160 Nr. 405 Ziff. 4 zu zahlenden Entschädigungen sind bei Kapitel XII 2 Titel 13 zu buchen, die laufenden Gebühren während des 3. Dienstjahres bei den gleichen Kapiteln und Titeln wie für planmäßige Soldaten und Beamte.

D. R. S., 7. 4. 38
— B 58 — Abt H (I).

221. Beförderungen in den Sonderlaufbahnen d. B.

Bis zur Bekanntgabe besonderer Bestimmungen über Beförderung Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes in den Sonderlaufbahnen gelten sinngemäß die allgemeinen Beförderungsbestimmungen nach S. M. 1937 S. 54 Nr. 133 und S. 129 Nr. 317 sowie D. R. S. Nr. 780 geh. AHA/Allg H (IV b) vom 18. 3. 37.

D. R. S., 12. 4. 38
— B 23b 10 — Abt H (III a).

222. Formänderung am Patronengurt 34.

1. Der Patr.-Gurt 34 — bisher nach 25 Taschen ein Zerfallsglied — ist nach folgender Änderungsanleitung — nach 50 Taschen ein Zerfallsglied — zusammenzusetzen:

Durch Auswechseln von Taschen und Verbindungsgliedern sind die einzelnen Gurtstücke in der Weise zu ändern, daß sie bestehen aus:

- a) Einführstück: 1 Einsteckende
3 Zwischengliedern
1 Zuführglied
1 Verbindungslasche
- b) Zwischenstück: 1 Verbindungsglied
49 Taschengliedern
1 Verbindungslasche
- c) Schlußstück: 1 Verbindungsglied
1 Zuführglied
2 Zwischengliedern
1 Schlußglied.

Nach Durchführung der Änderung setzt sich der Patronengurt 34 zusammen aus:

1 Einführstück für 0 Patronen	=	0
5 Zwischenstücken für je 50 Patronen	=	250
1 Schlußstück für 1 Patrone	=	1
zusammen		251 Patr.

Erforderliche Änderungsteile:

5 Taschenglieder
20 cm Gelenkdraht.

Die Änderung ist durch den Tr. Waffenmeister auszuführen.

Die Änderungsteile sind durch Zerlegen von Patronengurten 34 zu gewinnen. Als Ersatz werden von den S. Pa. Patronengurte 34 auf Anforderung kostenlos abgegeben.

2. Bei den Truppen frei werdende Verbindungsglieder und Verbindungslaschen werden diesen zum Aufbrauch überlassen.

3. Bei Verwendung des Patr. Gurts 34 oder von Teilen desselben ohne Schlußstück darf das letzte Taschenglied keine Patrone enthalten, da diese Patrone wegen Fehlens des Zuführgliedes nicht mit Sicherheit ausgestoßen wird.

4. Da der Patr. Kasten für M. G. (I) 300-gegurte Patronen aufnimmt, ist außer dem Patr. Gurt 34 mit 251 bzw. 249 Patronen noch 1 Zwischenstück mit 49 Patronen unterzubringen. Die Zusammensetzung des Patr. Gurts mit 300 Schuß ist verboten.

D. R. S., 8. 4. 38
— B 72 a/m 10/17 — Fz (IV).

223. Ausstatten der Einspänner für den schweren Granatwerfer mit dem Sielengeschirr 25.

Der Einspänner für den schweren Granatwerfer ist mit dem Sielengeschirr 25 (vollständig), jedoch ohne Halskoppel, auszustatten. Dazu treten 2 Scherriemen und 1 Schwunggurt (für Einspänner).

Bei den Truppen vorhandene Sielengeschirre 16 (f. f. Gr. W.) sind beim zuständigen Heereszeugamt kostenlos umzutauschen.

D. R. G., 12. 4. 38
— 81 a/m 60/83 — Fz (V).

224. Instandsetzen von Rohrbremsen I. §. 5. 18.

Bei Wiederverwenden des Nietstiftes zur Verbindung des Vorlaufhemmdornes mit der Regelstange nach einer Instandsetzung, die das Abnehmen des Vorlaufhemmdornes erforderlich machte, besteht die Gefahr, daß Teile des Hohlornes nach dem Zusammenbau abspringen und die Rohrbremse beschädigen.

Zum Vermeiden dieses Vorkommnisses ist beim Wiederausammenbau stets ein neuer Nietstift A 6 g W 39 Hg N 15205 aus Stahlfest (Nietqualität) zu verwenden.

D. R. G., 13. 4. 38
— 73 a/e 60/83 — Fz (V).

225. Auswerfer für 3,7 cm Pak.

1. Als Auswerfer der 3,7 cm Pak wird ein neues Muster nach vorläufiger Zeichnung 4 VI D 25717 und 25718 eingeführt. Anforderungszeichen J 61025 bleibt unverändert. Auswerfer bisheriger Fertigung sind aufzubrauchen.

2. Der in jedem Ergänzungskasten für 3,7 cm Pak vorhandene Auswerfer (zum Vorrat) ist durch einen Auswerfer neuer Art zu ersetzen. Hierzu haben die Pz. Abw.-Einheiten usw. ihren regelmäßigen Bedarf (je Erg. Kasten 1 Stück) beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern. Mit der Lieferung ist voraussichtlich im Herbst 38 zu rechnen. Sie erfolgt kostenlos.

Die dann aus dem Erg. Kasten ausscheidenden Auswerfer bisheriger Fertigung werden der Truppe zum Aufbrauch überlassen.

3. Die Einführung des neuen Auswerfers macht eine Änderung des betreffenden Lagers im Erg. Kasten notwendig. Die Änderung wird im Herbst 38 durch Formänderungsverfügung angeordnet werden.

D. R. G., 1. 4. 38
— 73 g — In 2 (IV).

226. Schießgerät 35 zur 3,7 cm Pak.

Es wird aus Gründen der Sicherheit hiermit ausdrücklich verboten, zum Schießen mit Schießgerät 35 das Sicherungsstück aus dem Verschlusskeil der 3,7 cm Pak zu entfernen.

Dagegen ist es gestattet, Schießen mit dem Einspreklauf zur Pak, (für Schießen mit Zielmunition Kal. 5,6 mm) ohne Sicherungsstück durchzuführen.

D. R. G., 6. 4. 38
— 73 g — In 2 (IV).

227. Geldzuweisung für 1938.

* Für das Rechnungsjahr 1938 (1. 4. 38 bis 31. 3. 39) werden die nachstehend festgesetzten Geldmittel hiermit zugewiesen. Diese Geldmittel sind Jahresbeträge und zur Selbstbewirtschaftung bestimmt, soweit die einzelnen Abschnitte nicht Ausnahmen enthalten.

A. Instandhaltungsgeld für Infanterie-Gerät

1. Instandhaltungsgeld für Handwaffen

Kapitel VIII A 15 Titel 31

a) 2 R. M. 40 Rpf je Gewehr:

Schütz. Kp.,
Geb. Jäg. Kp.,
Schütz. Kp. Wacht. Berlin,
Schütz. Kp. a, b, c (mot),
Inf. Krad. Schütz. Zg.,
Inf. Reit. Zg.,
Grz. Inf. Kp.,
Erg. Schütz. Kp.,
Fallsch. Inf. Kp.,
Heeresunteroffizierschule,
Reit. Schwb.,
Radf. Schwb.,
Krad. Schütz. Kp.

b) 1 R. M. 70 Rpf je Gewehr:

Kommandobehörden und höhere Stäbe,
Truppenstäbe, Rgts., Btlts., Abt. Stäbe,
Einheiten und Teileinheiten im Rgts., Btlts.,
Abt. Verbände, Erg. Einheiten, mit Ausnahme
der Einheiten unter vorst. a,
Kriegsschulen,
Infanterieschule,
Kavallerieschule,
Artillerieschule,
Pionierschule,
Panzertruppenschule,
Heeresnachrichtenschule,
Heeresnachschubschule,
Heeresgasschule,
Heeresportschule.

c) 1 R. M. — Rpf je Gewehr:

unter a und b nicht aufgeführte Einheiten und
Dienststellen — Kommandanturen, Funkstellen,
Horchstellen, Briefst. St., Militärärztl. Akad., Kriegs-
akademie,
Heereswaffenmeisterschule,
Heeresfeuerwerferschule,
Wehrkreisremonteschulen,
Heeresfeldzeugwesen F. St. N. (S) Heft 15,
Veterinärwesen F. St. N. (S) Heft 18,
Festungspionierkorps,
Strafanstalten
usw.

Sonderabt. f. unter A Ziffer 15.

d) — R. M. 20 Rpf je Pistole 08

Einheiten usw. unter a bis c.

e) 1 R. M. — je Maschinenpistole

Einheiten unter a bis c.

Bemerkung zu 1a bis e:

Lehr- und Versuchseinheiten erhalten die ihrer Truppengattung entsprechenden Sätze, Versuchseinheiten des Heereswaffenamts nach c.

2. Instandhaltungsgeld für M. G.-Gerät
Kapitel VIII A 15 Titel 31

	Ein- heiten unter 1 a	M. G. Ein- heiten	Pio- nier- Ein- heiten	Einheiten unter 1 b außer M. G. u. Pionier- Einheiten Spalte 3 u. 4
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1	2	3	4	5
für jedes M. G. 08	180	180	.	.
» » M. G. 08/15 ...	150	.	120	96
» » M. G. 13	120	.	96	72
» » M. G. 34	150	150	120	96
» jeden M. G. Dreifuß ..	30	30	.	30
» » M. G. Schlitzen ..	30	30	.	30
» jede M. G. Lafette 34 ..	60	60	.	36
» jeden Zwillingssattel 36	18	18	.	18
» Maschinengewehrwagen (f. u. l.) (Jf. 3 u. 4) ...	54	54	.	54
» Maschinengewehr- wagen 36 (Jf. 5)	72	72	.	72

Abweichend von vorstehenden Festsetzungen gilt fol-
gendes:

- Für die M. G. bei höheren Stäben (Gen. Kdo.,
Div., Brig.) sind Instandhaltungsgelder nicht zu-
ständig. Die Kosten für die Unterhaltung des
Geräts sind aus den Geldmitteln für Handwaffen
mitzubestreiten.
- Geldmittel für M. G.-Gerät sind insgesamt zu-
ständig

für jede Rad. Schütz. Kp. l. Brig.
(mot) — mit 18 l. M. G. ... 2 400 R.M.
für jede Schütz. Kp. b (mot) einer
l. Brig. und c (mot) — mit
18 l. M. G. 2 400 »
für jeden leichten Panz. Sp. Zg. 300 »
» jede Panz. Sp. Kp. 2 100 »
» jeden l. Panz. Zg. 300 »
» jede l. Panz. Kp. 3 000 »
» jeden Nachr. Zg. (mot) Stb.
Panz. Brig. 500 »
für jeden Nachr. Zg. (mot) Panz.
Abt. 300 »

3. Instandhaltungsgeld für 2 cm K 30
Kapitel VIII A 15 Titel 31

für jede 2 cm K 30 (mot) mit Lafette
und Ed. Mh. 51 96 R.M.
für jede 2 cm Kw K 30 24 »

Für 2 cm K 30 werden Instandhaltungsteile auf An-
fordern vom zuständigen Heereszeugamt kostenlos ab-
gegeben. Die vorst. Beträge sind bestimmt zur Beschaffung
von Werkstoffen, Gummibereifungen für Ed. Mh. 51,
Reinigungsmitteln usw.

4. Instandhaltungsgeld für 3,7 cm Pat
Kapitel VIII A 15 Titel 31

für jede Panzer-Abwehrkanone 120 R.M.

Abweichend von vorst. Festsetzung werden Selbstbewirt-
schaftungsmittel für Pat der Truppenübungsplätze nicht
gewährt. Instandhaltungskosten für Pat der Truppen-
übungsplätze sind bei Kapitel VIII A 15 Titel 31 zu
buchen. Die gebuchten Beträge gelten als zugewiesen,
soweit sie den Betrag von 30 R.M. je Pat und Rech-
nungsjahr nicht überschreiten. Höhere Kosten dürfen
nur nach vorheriger Genehmigung des Oberkommandos
des Heeres (AHA/In 2) veranlaßt oder geleistet werden.
In den Anträgen sind die seit Beginn des Rechnungs-
jahres entstandenen Ausgaben zu erläutern.

5. Instandhaltungsgeld für Inf.-Geschütz-Gerät
Kapitel VIII A 15 Titel 31

für jedes leichte Infanteriegeschütz 18 132 R.M.
für jedes schwere Infanteriegeschütz 33 156 »

6. Instandhaltungsgeld für Granatwerfer
Kapitel VIII A 15 Titel 31

für jeden leichten Granatwerfer 36
(5 cm) 18 R.M.
für jeden schweren Granatwerfer 34
(8 cm) 24 »
für jeden Gefechtskarran für f. Gr. W.
(Jf. 9) 18 »

7. Instandhaltungsgeld für Fahrräder
Kapitel VIII A 15 Titel 31

Radfahrerschwadron, je Fahrrad 30 R.M.
alle übrigen Einheiten und Stellen
je Fahrrad 12 »

Auf H. Dv. 293 Seite 34/35 Nr. 82 bis 85 wird hin-
gewiesen.

Aus den Geldmitteln sind auch die Kosten der Auf-
frischung der zur Sollausstattung gehörigen und an die
Truppen abgegebenen Decken und Schläuche, ferner Zu-
behör- und Vorratsachen nach A. N. Anlage J 2305 zu
bestreiten.

H. Dv. 293 Seite 32 Nr. 79 Abs. 1 bezieht sich nur
auf die in A. N. Anlage J 2325 aufgeführten Schläuche,
Decken usw., deren Niederlegung bei den Truppen nicht
möglich ist, weil sie nicht rechtzeitig durch laufenden Ver-
brauch aufgefrischt werden können und deshalb besondere
Kosten verursachen würden.

8. a) Soweit in Vorstehendem die Jahresbeträge nach
Zahl der Waffen usw. festgesetzt sind, erfolgt die Be-
rechnung des Gesamtbetrages nach den Festsetzungen der
Friedensausrüstungsnachweisungen, bei fehlenden Frie-
densausrüstungsnachweisungen nach den gemäß Vor-
schrift D 99 Vorbemerkungen Blatt 2 unter 4a, Blatt 4
unter 5 getroffenen Festsetzungen. Die vom D. R. G.
oder mit dessen Genehmigung vom Gen. Kdo. über die
J. A. N. (S) hinaus zugewiesenen Waffen sind in gleicher
Weise zu berücksichtigen.

b) Wenn die Zahl der Handfeuerwaffen nach der
J. A. N. (S) höher ist als die Kopfzahl der Waffenträger,
so werden die Beträge nach der Kopfzahl der Waffen-
träger (Offiziere, Offiz. und Mannsch. nach dem Satz
für Gewehr) berechnet. Für über die Kopfzahl der Waffen-
träger hinaus vorhandene Gewehre und für alle Pistolen
sind nur die Sätze unter 12 zuständig.

Für am Soll fehlende Waffen werden Geldmittel nicht
gewährt.

9. Bei Bestandsänderungen (infolge von Sollände-
rungen, Neuweisung oder Abgabe von Waffen usw.)
sind die Geldmittel zuständig

bei Erhöhung des Bestandes vom 1. des Monats ab,
in dem das hinzutretende Gerät eintrifft,

bei Minderung des Bestandes bis zum Schlusse des
Monats, in dem das wegfallende Gerät abzu-
geben ist,

bei Umbewaffnung (Ersatz der bisherigen Gerätart
durch eine andere gleicher Gattung) oder bei
erstmaliger Ausstattung: für das abzugebende
Gerät bis zum Schlusse des Monats, in dem
das Gerät außer Gebrauch tritt, für das neue
Gerät mit Beginn des Eintreffemonats.

Für Gerät, das nur auf bestimmte Zeit zugewiesen ist,
sind entsprechende Geldmittel für die Gebrauchsdauer zu-
ständig.

10. Hinsichtlich der Truppen und Stellen ohne Waffen-
meisterei, die zur Waffeninstandhaltung einem Truppen-
teil zugeteilt werden, gilt folgendes:

- a) für Kommandobehörden, Stäbe, einzelne kleinere Einheiten, Kommandanturen, Angehörige der Sanitätsabteilungen (soweit diesen Schußwaffen zugewiesen sind) usw. sind die Geldmittel an den mit Instandhaltung der Waffen beauftragten Truppenteil zu überweisen. Diesem Truppenteil obliegt neben der Instandsetzung der Waffen die Befriedigung der sonstigen auf Gerätgelder angewiesenen Bedürfnisse der Zugeteilten einschließlich Abgabe der Reinigungsmittel;

- b) einzeln liegenden Truppenteilen in höherer Stärke als unter a vorgeesehen sind zur Entlastung des Truppenteils, dem sie zugeteilt sind, zwei Fünftel der Geldmittel zur eigenen Verwendung (für Bedürfnisse neben der Waffeninstandsetzung) zu lassen.

Zu a und b kann das Generalkdo., dem der zur Waffeninstandsetzung verpflichtete Truppenteil untersteht, Abweichungen anordnen.

Im übrigen wird für einzelne Zugeteilte eine Geldvergütung nicht gewährt.

11. Bei Lehrgängen und Ausbildungskommandos, zu denen die Kommandierten ihre Handfeuerwaffen mitzubringen haben oder Handfeuerwaffen besonders abgegeben werden, können die Geldmittel zur Instandsetzung dieser Waffen in Höhe der wirklichen Kosten vom D. R. S. besonders zugewiesen werden. Kostenzusammenstellungen mit Angabe von Zweck, Kopffzahl und Dauer der Kommandierungen sind dem D. R. S. (AHA/In 2) vorzulegen und zwar

für einzelne Lehrgänge alsbald nach Ablauf,
für dauernde Lehrgänge spätestens bis 1. März j. J.

Den Kommandierten ist das Reinigungsgerät 34 — je weit erforderlich — und eine möglichst für die Zeit der Kommandierung ausreichende Menge an Reinigungsmitteln mitzugeben.

12. Zur Pflege des Infanteriegeräts der bei Truppen vorhandenen Geräteinheiten werden gewährt

für jedes Gewehr jährlich 0,10 R.M.,
" " M. G. " 0,20 "
" jede Pistole " 0,05 "

13. Für die im Laufe des Jahres aufgelösten Einheiten sind die Selbstbewirtschaftungsmittel für jeden Monat des Bestehens der Einheit — Auflösungsmonat mitgerechnet — mit $\frac{1}{12}$ zuständig, jedoch nur so weit, als der sich ergebende Betrag für die Ausgaben tatsächlich erforderlich ist. Unverbrauchte Beträge sind aus dem S. W. G. Buch in das Titelfach umzubuchen. Höhere Ausgaben als die Summe der zustehenden Zwölftel kann in Grenzen des Jahresbetrages das Generalkommando genehmigen, wenn die Ausgaben von ihm als unbedingt notwendig anerkannt werden. Ausgabemittel in der genehmigten Höhe gelten als zugewiesen.

Neu aufgestellte Einheiten erhalten den entsprechenden Teil des Jahresbetrages, gerechnet vom Beginn des Aufstellungsmonats ab.

14. Von den Jahresbeträgen ist je die Hälfte im April 1938 (für 1. 4. bis 30. 9. 38) und Oktober 1938 (für 1. 10. 38 bis 31. 3. 39) zu buchen.

15. Für Sonderabteilungen sind zuständig:

- a) Instandhaltungsgeld für Handwaffen
Kapitel VIII A 15 Titel 31

Für Unteroffiziere und Mannschaften des Stammpersonals, Ausbildungspersonals und Mannschaften der Sond. Abt. nach der Stärke am 1. des Monats je Kopf monatlich 0,20 R.M.

Bei Berechnung der Stärke am 1. des Monats sind Zugänge am 1. hinzuzurechnen, Abgänge am 1. sind abzuziehen, weitere Zu- und Abgänge während

des Monats sind nicht zu berücksichtigen. Vorübergehend (infolge Urlaub, Krankheit, Untersuchungshaft, Strafverbüßung usw.) Abwesende sind von der Stärke nicht abzusehen. Für den Monat der Neuaufstellung einer Sonderabteilung sind die Geldmittel nach der Stärke am 1. des folgenden Monats zuständig.

- b) Instandhaltungsgeld für M. G. Gerät
Kapitel VIII A 15 Titel 31

Für jedes vollmäßige M. G. monatlich 10 R.M.

- c) Instandhaltungsgeld für Fahrräder

Für jedes vollmäßige Fahrrad monatlich 1 R.M.

Zu a bis c gelten vorst. Ziffern 9 u. 13 sinngemäß.

B. Schießübungsgeld für Einheiten mit Inf.-Geschützen Kapitel VIII A 15 Titel 32

Geschütz-Kp. aller Art 200 R.M.
(I. E.) Geschützzug aller Art. 50 "

In vorstehenden Beträgen sind die Geldmittel für Instandhaltung und Lagerung der I. G. Munition mit-enthalten.

Bei Auflösung oder Neuaufstellung von Einheiten gilt die Bestimmung unter A 13.

C. Scheibengeld.

Kapitel VIII A 2 Titel 31

1. Einheiten der Schießgruppe A — H. Dv. 240 Seite 43 —, ausgenommen nachstehend besonders aufgeführte Einheiten:

je Waffenträger 1 R.M. 60 Rpf.

2. Infanterie-Reiterzug:
je Waffenträger 1 R.M. 20 Rpf.

3. Einheiten der Schießgruppe B — H. Dv. 240 Seite 43 —, ausgenommen nachstehend besonders aufgeführte Einheiten:

je Waffenträger 0 R.M. 60 Rpf.,
je I. M. G. 9 " — "

4. Kommandobehörden und höhere Stäbe, Truppenstäbe, Rgts., Btlts., Abt.-Stäbe:
je Waffenträger 1 R.M. 20 Rpf.

5. M. G.-Einheiten und Teileinheiten:
je Waffenträger 0 R.M. 60 Rpf.,
je I. M. G. 30 " — "

6. M. G. Kp. (f) (mot 3):
je Waffenträger 0 R.M. 60 Rpf.,
je 2 cm Flak 30 20 " — "

7. Pak.-Einheiten und Teileinheiten:
je Waffenträger 0 R.M. 60 Rpf.,
je 3,7 cm Pak 24 " — "
je I. M. G. 9 " — "

8. Pioniereinheiten und Teileinheiten:
je Waffenträger 0 R.M. 60 Rpf.,
je I. M. G. 12 " — "

9. Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Brig.:
Gesamtbetrag 65 R.M.

10. Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Rgt.:
Gesamtbetrag 60 "

11. Nachr. Zg. (mot) Panz. Abt. (verf.):
Gesamtbetrag 60 "

12. Nachr. Zg. (mot) Panz. Abt.:
Gesamtbetrag 60 "

13. leichter Panz. Sp. Zg.:
Gesamtbetrag 60 "

14. Panzer Späh-Kompanie:
Gesamtbetrag 350 "

15. leichter Panzerzug:
Gesamtbetrag 60 "

3. Sonderabteilungen erhalten für die Stärke am 1. des Monats

je Kopf monatlich 0,06 R.M.

Berechnung erfolgt nach A 15 a.

4. Für die vom D. R. S. angeordneten Lehrgänge bei Kriegsschulen, Waffenschulen sind nach der Durchschnitts-Stärke monatl. bis zu 0,06 R.M. je Lehrgangsteilnehmer (Offizier, Unteroffiz., Mann.) zahlbar.

Stärkeberechnung erfolgt nach C 18 Abs. 2.

Die Beträge für Lehrgänge werden nicht zur Selbstbewirtschaftung gewährt. Ersparnisse bei einem Lehrgang können auf folgende Lehrgänge übertragen werden, jedoch nur innerhalb des Rechnungsjahres.

Für Lehrgänge bei Truppenteilen sind besondere Geldmittel für Bestleistungen nicht zuständig.

5. Zur Anerkennung besonders auffallender Leistungen bei Truppenbeschäftigungen usw.

Gruppenkommandeur 200 R.M.,

Kommandierender General 200 „

Kommandeur einer Infanterie-

oder Panzer-Division 100 „

6. Im Laufe des Rechnungsjahres neu aufgestellte Einheiten erhalten die entsprechenden Zwölftel des Jahresbetrages, vom Beginn des Aufstellungsmonats ab gerechnet.

7. Die Geldmittel sind bestimmt zu Preisen für Bestleistungen auf allen Gebieten des Truppendienstes, ausschließlich Leibesübungen.

Für den Schießdienst mit Handfeuerwaffen, M. G. und Geschützen sowie für den Richtdienst ist im allgemeinen mindestens die Hälfte der zustehenden Beträge zu verwenden.

Den Rgts., Btlz. und Abt.-Kommandeuren bleibt es überlassen, von den Mitteln der Kompanien usw. bis zu 5 v. H. zur eigenen Verfügung sich vorzubehalten.

Bestimmung über Art der Preise (Wertgegenstände, Erinnerungstücke usw.) und ihre Bewilligung erfolgen durch die Führer nach eigenem Ermessen. Geldpreise sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die Preiszuteilung ist in geeigneter Weise (Tagesbefehl, Ansprache vor der Truppe o. dgl.) bekanntzugeben.

Die Lohnkosten für die nach den Friedensstärkenanweisungen des Heeres Teil C aus Kapitel VIII A 2 Titel 31, VIII A 15 Titel 31 und 32 zu entlohnenden Schreiner, Kammerarbeiter usw. sowie für die Fachhandwerker in Stellen von Waffenmeistergehilfen nach Erlass Nr. 6520. 36 D. R. S./Allg. E III vom 7. 2. 36 gelten als zugewiesen. Diese Kosten sind mit Ausnahme der Kosten für die aus VIII A 15 Titel 31 und 32 zu entlohnenden Arbeiter bei Art.-Einheiten, bei der Heeres-Gaschule und der Artillerieschule in die dem D. R. S., In 2 vorzulegenden Übersichten über die verfügbaren Ausgabemittel unter besonderem Abschnitt aufzunehmen.

Mit 1. 4. 38 treten außer Kraft

S. M. 1936 Seite 80/81 Nr. 255,

„ 254 „ 739,

S. M. 1937 Seite 146 Nr. 363.

D. R. S., 12. 4. 38

— 58 a/f 0018 — In 2 (VIII).

228. Änderung des Erlasses »Übungsmunition der Artillerie für 1937/38«.

— D. R. S. 74 c 50 AHA/In 4 (II) Nr. 6900/37
vom 22. 11. 37 —

Die für die Schießübungen 37/38 als brisante Munition für Batterien mit 10 cm R. 17 oder 17/04 n/A zugewiesenen

je 30 — 10 cm Gr. 15 (Haube) m. Sbgr. S. 17/23 dürfen nicht mehr verfeuert werden.

Statt dieser Geschosse werden den betr. Batterien zugewiesen:

je 30 — J. S. Gr. rot mit A. S. 23 v. (0,25)
(zuständige Schußtafel: H. Dv. 119/403).

Bereits für die Schießübungen 37/38 verschossene 10 cm Gr. 15 (Haube) m. Sbgr. S. 17/23 rechnen an.

Etwa 3 St. für brisante Schießen bereitgestellte 10 cm Gr. 15 (Haube) sind gegen J. S. Gr. rot auszutauschen.

Der Schieß-Üb. Erlass Anl. 1, Seite 2 und Anl. 3, Seite 3 ist entsprechend zu berichtigen.

D. R. S., 7. 4. 38

— 74 c 50 — In 4 (II).

229. Doppelzünder für Munition der I. S. H. 16 und 18.

Unter Hinweis auf S. M. 1938, S. 19, Nr. 67, Abs. B wird folgendes bekanntgegeben:

Da die für die Schießübungen auszugebenden J. S. Gr. (brisante und Üb. B) mit Dopp. S. S/60 fl., die aus der Fertigung der Firma Messap stammen und daher das Zeichen Rh S 460 tragen, aus der I. S. H. 16 nicht mit der 1. Vdg. verfeuert werden dürfen, erhalten diese Geschosse zur besseren Kennzeichnung nachstehenden besonderen Aufdruck:

»Für I. S. H. 16

nur 2. — 5. Vdg.!»

Dieses Kennzeichen befindet sich auf der Mitte des zylindrischen Teils des Geschosses. Schwarze Deckfarbe. Buchstabenhöhe 15 mm.

Die Munitions-Anhängeschilder sind auf der Rückseite mit dem gleichen Aufdruck versehen.

D. R. S., 9. 4. 38

— 74 c 50 — In 4 (II).

230. Überprüfung der Pi.-Maschinen der Pionierbataillone durch den Monteur-Kundendienst der Lieferfirmen.

In der Zeit vom 1. 5. 38 bis 31. 3. 39 sind die Pioniermaschinen und die Motormassenzfahrzeuge der Pionierbataillone durch den Kundendienst der Lieferfirmen zu überprüfen. Gelegentlich dieser technischen Prüfung sind die Schirrmeister (Pi.), Werkmeister (Pi.) und das Bedienungspersonal mit den Eigenarten und Besonderheiten der Geräte vertraut zu machen.

Es sind zu überprüfen:

I. Pioniermaschinen.

- | | |
|---|--|
| a) Gr. Drucklusterzeuger. | 1. Frankfurter Maschinenbau AG., vorm. Pöforny & Witteling, Frankfurt (M.). |
| | 2. Maschinenfabrik Eßlingen. |
| | 3. Demag AG., Duisburg. |
| | 4. Flottmann AG., Herne (Westf.). |
| b) Bohrhämmer und Zubehör. | 1. Demag AG., Duisburg. |
| | 2. Irmer u. Elze, Bad Deynhausen. |
| | 3. Flottmann AG., Herne (Westf.). |
| c) Aufreißhämmer. | 1. Frankfurter Maschinenbau AG., vorm. Pöforny & Witteling, Frankfurt (M.). |
| d) Schärf- u. Stauchmaschinen u. fl. Drucklusterzeuger. | 1. Demag AG., Duisburg. |
| e) Dolmar-Kraftsägen
Ural-Kraftsägen. | 1. Dolmar-Maschinenfabrik, Hamburg/Altona. |
| | 2. RZU — D — Rad-Fahrzeugwerke, Redarfulm. |
| f) Sauerstoff-Flaschen 5 l und 10 l. | 1. Deutsche Röhrenwerke AG., Dinslaken. |
| | 2. Mannesmann-Röhrenwerke, Buß (Saar) über Verkaufsstelle des Verbandes Deutscher Stahlflaschenfabriken, Düsseldorf, Prinz-Georgen-Str. 122. |
| g) Rettungskästen »Revivator«. | Sagenuf, Hanseatische Apparatebau-Ges. Neufeld & Kuhnke GmbH., Kiel, Werk Ravensberg. |
| h) Schweiß- u. Schneideapparat »Eernholz« m. Zubehör im Kasten. | Eernholz Apparatebau, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 28. |
| i) Maschinenjäge 65 V (—) 1 kW als Lade- u. Lichtquelle (verlastbar). | 1. Bergmann Apparatebau, Berlin-Charlottenburg, Goslarer Platz 9. |

II. Motorwasserfahrzeuge.

- | | |
|--------------------------|--|
| a) M.-Boote. | 1. Mahr & Co., Boizenburg (Elbe). |
| | 2. H. Savighorst, Blumenthal (Unterweser). |
| b) M. S.-Boote. | 1. Claus Engelbrecht, Nachtwerft G. m. b. H., Berlin-Röpenick. |
| | 2. Gebr. Kröger, Warnemünde. |
| | 3. H. Savighorst, Blumenthal (Unterweser). |
| | 4. Mahr & Co., Boizenburg (Elbe). |
| | 5. Bodan-Werft Motoren- und Schiffbau G. m. b. H., Kreßbronn (Bodensee). |
| | 6. Bernhard Brumm, Berlin-Oberschöneweide. |
| c) Motoren für M.-Boote. | Maybach, Friedrichshafen. |
| d) Außenbordmotoren. | Horst Steudel, Ramenz (Sachsen). |

Über Entsendung des Fachpersonals der Lieferfirmen ist mit den Firmen unmittelbar in Verbindung zu treten und gewünschte Eintreffzeit zu vereinbaren.

Für die Überprüfung und Unterweisung ist für jede Maschinenart etwa 1 Tag vorzusehen.

Die aus diesem Anlaß entstehenden Kosten an Fahrgeld und Reisespesen sind aus den bei Kap. VIII A 17 Titel 31 zugewiesenen S-Mitteln zu bestreiten.

D. R. S., 14. 4. 38
— 86 e — In 5 (III).

231. Nebellicht für Kfz. des Heeres.

Die Beschaffung von Nebellicht wird unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen freigegeben:

1. Fabrikate und Richtpreise:

Für Beschaffung kommen zunächst nur in Betracht:

a) Bosch-Nebelscheinwerfer:

Richtpreise:

bei Lieferung einschließlich Kabel und Schalter, jedoch ohne Einbau	rd. 19 RM,
bei Lieferung und Einbau durch die Firma, deren Vertretung oder andere Firmen ...	rd. 36 » ;

b) **Notef-Nebelscheinwerfer:**

Nichtpreise:

bei Lieferung einschließlich Kabel und Schalter, jedoch ohne Einbau rd. 22 R.M.

bei Lieferung und Einbau durch die Firma, deren Vertretung oder andere Firmen ... rd. 36 " .

Bei Bestellungen sind stets Art, Fabrikat und Typ des Kfz. anzugeben.

2. **Einzelheiten:**

- a) Das Nebellicht darf nach StVZO. § 52 vom 13. 11. 37 nur aus einem Nebelscheinwerfer bestehen.
- b) Der Nebelscheinwerfer ist gegen selbsttätiges Verschleßen gesichert anzubringen.
- c) Bei Bosch-Fabrikaten kommt nur der Scheinwerfer ohne Kippspiegel in Betracht.
- d) Die Preise für Notef-Nebelscheinwerfer gelten bei unmittelbarer Bestellung vom Werk »München 23, Freimannstr. 227«.
- e) Das Nebellicht ist genügend tief anzubringen, damit entsprechende Wirkung erzielt wird.

3. **Genehmigung zum Beschaffen:**

- a) Dienststellen im R. K. M. und
- b) Stäbe: Gruppenkommandos, Gen. Kdos. und Kdo. d. Pz. Tr.: beschaffen nach eigenem Ermessen.
- c) Truppen — auch Lehr- und Vers. Truppen — bis einschließlich Div. Stäbe und Schulen:

Genehmigung erteilen die Kommandeure der Div., Brig., Rgt., selbständigen Btl. und Abt.

Je Stab und Einheit kommen nur 2 Kfz. für die Ausstattung mit Nebellicht in Betracht.

Gleiches gilt sinngemäß für Schulen.

- d) Alle übrigen Dienststellen in den Wehrkreisbereichen:

Begründete Anträge sind an die zuständigen Wehrkr. Kdos. zu richten. Die Genehmigung ist von diesen nur zu erteilen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse — nebelreiche Gebiete — die unbedingte Notwendigkeit vorliegt.

4. **Kosten:**

Buchung der entstehenden Kosten bei den den Truppen und Dienststellen zur Verfügung stehenden Kraftfahrzeugbetriebsmitteln beim Kapitel VIII A 17 Titel 33 oder Kapitel VIII 2 und 4 Titel 18.

5. Die Bestimmung im S. V. W. 1934 S. 76 Nr. 244 wird hiermit aufgehoben.

D. R. G., 5. 4. 38

— 76 h/k — In 6 (III f).

232. Einführung von Tiefladeanhängern 10 t.

Zum Bergen von Pz. Kpfw. I u. II wird ein Tiefladeanhänger von 10 t Tragfähigkeit eingeführt.

Benennung: Tiefladeanhänger für Panzerkampfwagen (Sd. Ab. 115).

Abkürzung: Diefl. Ab. für Pz. Kpfw. (Sd. Ab. 115).

Stoffgliederungsziffer: 21,

Gerätekategorie: K,

Anforderungszeichen: K 1650.

D. R. G., 7. 4. 38

— 76 a — In 6 (III e).

233. Erleichterter Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl (Import-Dieselmotorkraftstoff und Petroleum zu Reinigungszwecken).

Die mit dem bisherigen Erlaubnisscheinverfahren verbundenen Formalitäten und Überwachungsmaßnahmen bringen für die Versorgung der Wehrmacht mit zollbegünstigtem Mineralöl bei der Eigenart des Mineralölbezuges für die verschiedensten Dienst- und Übungszwecke und insbesondere auch aus Gründen der Wahrung des militärischen Geheimnisses erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium wird ab sofort ein erleichtertes Verfahren gemäß nachstehenden Sondervorschriften zugelassen.

D. R. G., 12. 4. 38

— 85 — In 6 (III e).

Sondervorschriften für die Verwendung und den Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl durch die Wehrmacht

I. Allgemeines

(1) Die Wehrmacht darf durch ihre Dienststellen das für den Dienstbetrieb benötigte zollbegünstigte Mineralöl unter Beachtung der in den folgenden Sondervorschriften getroffenen Bestimmungen ohne Erlaubnisschein zum jeweiligen ermäßigten Zollsatz beziehen. Die Überwachung der Verwendung dieses Mineralöls wird der Wehrmacht überlassen. Die Dienststellen haben sicherzustellen, daß das zollbegünstigte Mineralöl nur zu den Zwecken verwendet wird, für welche die Zollbegünstigung vorgesehen ist. Die Kommandeure der einzelnen Dienststellen (Truppenteile usw.) sind für die ordnungsmäßige Verwendung des zollbegünstigten Mineralöls verantwortlich. Ihre Namen und Anschriften sind der Zollverwaltung auf Anfordern mitzuteilen. Das Ersuchen wird von den Dienststellen nur beim Vorliegen eines besonderen Anlasses gestellt werden.

(2) Auf eine besondere Buchführung über Bezug und Verwendung des zollbegünstigten Mineralöls wird verzichtet, da die bei den einzelnen Dienststellen der Wehrmacht eingerichtete Buchführung (Bestandsbuch oder Bestandskartei, Betriebsstoff-Ausgabebuch, Jahrtennachweis

oder Vordbuch) zum Nachweise des Bezuges und Verbleibs des zollbegünstigten Mineralöls ausreicht. Da diese Bücher bereits durch die Wehrmacht (Gerät-Inspizienten) geprüft werden, erübrigt sich deren Prüfung durch die Aufsichtsbeamten der Reichszollverwaltung. Jede Nachschau, Prüfung oder Bestandsaufnahme bei den Dienststellen der Wehrmacht durch Zollbeamte hat daher zu unterbleiben.

(3) Die Zollaufsicht gegenüber den Mineralöllieferanten wird hierdurch nicht berührt. Die Zollaufsichtsbeamten prüfen in den Zollbüchern der Privatlager, ob die Aufzeichnungen über Abgabe zollbegünstigten Mineralöls an die Wehrmachtstellen zutreffen und ordnungsmäßig belegt sind. Beim Fehlen der von den Wehrmachtstellen bestätigten Lieferscheine, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben der Scheine oder wenn sonst Bedenken bestehen, sind sie berechtigt, sich unmittelbar an die belieferte Wehrmachtsdienststelle zu wenden; diese hat der Zollaufsicht unverzüglich die gewünschte Auskunft zu erteilen.

(4) Mineralöllieferanten der Wehrmacht sind z. B.: die Privatlager der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft A. G. (D. A. P. G.), der Firma Rhebania-Öltag Mineralölwerke A. G. und der Firma Naphta-Industrie und Tankanlagen A. G. (Mitag).

(5) Wegen der besonderen Bestimmungen über die Rückgabe von unverwendbarem zollbegünstigtem Mineralöl an die Lieferanten und wegen der Behandlung von Ölöl f. unter IV.

II. Verwendung und Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei +15° C zum Motorenbetrieb

A. Verwendung

(1) Das zollbegünstigte Mineralöl darf nur im Dienstbetrieb der Wehrmacht zum Antrieb von Motoren verwendet werden.

(2) Unzulässig und strafbar ist insbesondere:

- die Verwendung des zollbegünstigten Mineralöls zu Privatzwecken von Wehrmachtangehörigen;
- die Verwendung des zollbegünstigten Mineralöls zum Motorenbetrieb in Fahrzeugen, die Eigentum von Wehrmachtangehörigen sind;
- die Verwendung des Mineralöls zu anderen Zwecken als zum Motorenbetrieb, z. B. zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken;
- die Abgabe von Mineralöl an Nichtangehörige der Wehrmacht, ausgenommen die Rückgabe unverwendet gebliebenen Mineralöls im Manöver, bei größeren Übungen usw. und die Rückgabe unbrauchbar gewordenen Mineralöls an den Lieferanten.

(3) Zulässig ist dagegen die Versorgung von Dienstfahrzeugen anderer Truppenteile oder von anderen Kraftstofflagern der Wehrmacht.

(4) In der Nähe der Aufbewahrungsgefäße für zollbegünstigtes Mineralöl ist an augenfälliger Stelle ein Aufhang folgendes Inhalts anzubringen:

» Bekanntmachung.

Das hier lagernde zollbegünstigte Mineralöl darf nur zum Antrieb — anderer Motoren als Schiffsmotoren *) — von Schiffsmotoren *) — im Dienstbetrieb der Wehrmacht verwendet werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Unzulässig und strafbar ist insbesondere:

- die Verwendung des zollbegünstigten Mineralöls zu Privatzwecken von Wehrmachtangehörigen;
- die Verwendung des zollbegünstigten Mineralöls zum Motorenbetrieb in Fahrzeugen, die Eigentum von Wehrmachtangehörigen sind;
- die Verwendung des Mineralöls zu anderen Zwecken als zum Motorenbetrieb, z. B. zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken;
- die Abgabe von Mineralöl an Nichtangehörige der Wehrmacht, ausgenommen die Rückgabe unverwendet gebliebenen Mineralöls im Manöver, bei größeren Übungen usw. und die Rückgabe unbrauchbar gewordenen Mineralöls an den Lieferanten.

Zu widerhandlungen ziehen — abgesehen von der Abhandlung durch die Wehrmacht — Zollnachforderungen und Bestrafungen nach den zollgesetzlichen Vorschriften nach sich.

B. Bezug

a) Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei +15° C zum Antrieb anderer als Schiffs- und Flugzeugmotoren

(Ermäßigter Zollsatz 8 A. M. für 1 dz nach § 5 Abs. 2 Buchst. a 2 MZO.)

1. Im Regelfall (am Standort)

(1) Die einzelnen Dienststellen der Wehrmacht beziehen das zum Motorenantrieb benötigte Mineralöl im Regelfall unmittelbar vom Mineralöllieferanten. Die Anforderung des Mineralöls bei dem Mineralöllieferanten erfolgt schriftlich, in der Regel mittels Bestellzettels (Auftragsschein), durch den die Lieferfirma ersucht wird, eine nach Raumgehalt oder Eigengewicht bestimmte Menge Mineralöl an die auftraggebende, nach Bezeichnung und Anschrift genau angegebene Wehrmachtsdienststelle zu liefern. Der Bestellzettel erhält in deutlich lesbarer Schrift einen Aufdruck — auch Stempelaufdruck mit schwarzer Farbe —, aus dem hervorgeht, daß »zollbegünstigtes Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei +15° C zum Motorenbetrieb — § 5 Abs. 2 Buchst. a 2 Mineralölzollordnung —« zu liefern ist. Er bleibt bei dem Lieferlager (Privatteilungs-lager), bis der mit Empfangsbescheinigung der belieferten Dienststelle der Wehrmacht versehene Lieferschein an das Lieferlager zurückgelangt ist.

(2) Das Lieferlager (Privatteilungs-lager) gibt den Kraftstoff mit Lieferschein an die Dienststelle der Wehrmacht ab. Die Zahl der auszufertigenden Lieferscheine richtet sich nach den mit den Mineralöllieferanten getroffenen Vereinbarungen; sie ist jedoch so zu bemessen, daß eine Ausfertigung, die mit Empfangs- und Verwendungsbescheinigung der belieferten Dienststelle der Wehrmacht versehen ist, bei dem Lieferlager als Beleg für die Zollabrechnung zurückbleibt.

(3) Die Lieferscheine haben folgende Angaben zu enthalten:

- Art und Zeichen der Umschließungen, in denen das zollbegünstigte Mineralöl enthalten ist;
- Art des Inhalts der Umschließungen;
- das Roh- und Eigengewicht des Mineralöls;
- einen Hinweis, daß es sich bei dem Öl um zollbegünstigten Dieselkraftstoff zum Antrieb anderer als Schiffsmotoren handelt (wie auf dem Bestellzettel).

(4) Die Zufügung weiterer Angaben bleibt dem Pieserlager unbenommen.

(5) Die Dienststellen der Wehrmacht bestätigen auf dem Pieserschein den Empfang des zollbegünstigten Motorenkraftstoffes mit folgendem Zusatz:

»Der Empfänger bestätigt durch seine Unterschrift, daß die bezogene Menge im Bereiche der Wehrmacht ausschließlich zum Antrieb anderer als Schiffsmotoren Verwendung findet.«

(6) Die Mineralöllieferanten (die Pieserlager) weisen die an die Wehrmacht gelieferten Mineralölmengen in dem Mineralölabgabebuch zusammen mit den auf Erlaubnischein zum gleichen Zollsatz zollbegünstigt abgegebenen Mineralölen nach; statt der Nummer des Erlaubnischeins usw. vermerken sie im Abgabebuch: »Wehrmachtlieferung«. Jede Lieferung ist mit dem mit Verwendungs- und Empfangsbestätigung der Wehrmachtdienststelle versehenen Pieserschein zu belegen.

2. In Ausnahmefällen.

a. Beim Tanken unterwegs.

(1) Beim unmittelbaren Bezug von Diesellokraftstoff durch Kraftfahrzeuge unterwegs ist das Verfahren vorstehend unter B a Ziff. 1 sinngemäß anzuwenden. Hierbei treten Tankausweise*) an die Stelle der Pieserscheine.

(2) Jedes Kraftfahrzeug der Wehrmacht führt Tankausweise in Form eines mit braunem Deckel versehenen Durchschreibeblocks mit, der die Bezeichnung: »Tankausweis für Kraftwagen-Diesellokraftstoff« trägt. Der Kraftfahrzeugführer hat für jede Tankung 4 Blätter (zwei rote und zwei grüne Blätter) im Durchschreibeverfahren auszufüllen.

(3) Die Urschrift (Erstaussfertigung) und eine Durchschrift (Zweitaussfertigung), je auf rotem Blatt, erhält die Pieserfirma zur Abrechnung mit der Wehrmachtdienststelle; eine Durchschrift auf grünem Blatt (Durchschrift für Zollager) erhält das Pieserlager als Beleg für die Zollabrechnung. Die vierte Durchschrift auf grünem Blatt verbleibt im Block als Tankungsnachweis für den Kraftwagenführer gegenüber der Truppe.

(4) Diese Tankausweise müssen den Ausdruck: »Zollbegünstigtes Mineralöl zum Antrieb von Fahrzeugmotoren mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei + 15° C gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a 2 Mineralölzollordnung« tragen, ebenso die Verwendungsbestätigung:

»Der Empfänger bestätigt durch seine Unterschrift, daß die bezogene Menge im Bereich der Wehrmacht ausschließlich zum Antrieb von Fahrzeugmotoren Verwendung findet.«

(5) Ferner muß die Bezeichnung und die Anschrift des Truppenteils (der Dienststelle der Wehrmacht), dem der tankende Kraftwagen angehört, deutlich auf dem Tankausweis angegeben sein.

(6) Wird in den Tankausweisen die Menge des in den Kraftwagen getankten Mineralöls nur nach Raummengen angegeben, so ist, falls daneben eine gewichtsmäßige Feststellung der Menge des getankten Mineralöls nicht stattgefunden hat, der vereidigte Wieger gehalten, die scheinbare Dichte des Mineralöls festzustellen und auf der Rückseite des für die Zollabrechnung bestimmten Tankausweises zu vermerken; das nach den Zollvorschriften aus der Raummenge und scheinbaren Dichte sich ergebende Eigengewicht des Mineralöls ist dort ebenfalls niederzuschreiben.

*) Sie können bei den Pieserfirmen kostenlos angefordert werden.

b. Bei Übungen, Manövern usw.

(1) Bei Manövern, Übungen und aus ähnlichen Anlässen sind die Mineralölfirmen oft gehalten, erhebliche Mineralölvorräte nach bestimmten Vorratslagern (Nachschublagern) der Wehrmacht zu liefern. Die Abgabe des zu solchen Zwecken aus Privatteilungs lagern entnommenen Mineralöls erfolgt auf Grund eines Bestellzettels mit Pieserschein, der den unter vorstehender Ziff. 1 Abs. 3 bis 5 geforderten Ansprüchen genügen muß. In den bei den Privatteilungs lagern geführten Zollbüchern ist das an die Dienststellen der Wehrmacht gelieferte Mineralöl so zu verbuchen, wie das zum Betriebe anderer als Schiffsmotoren zollbegünstigt auf Erlaubnischein abgegebene Mineralöl.

(2) Die Wehrmacht entnimmt den Vorratslagern das Mineralöl nach Bedarf. Am Schluß des Manövers, der Übung usw. liefert die Wehrmacht den nicht verbrauchten zollbegünstigten Motorenbetriebsstoff an das Privatteilungs lager des Mineralöllieferanten jeweils mit der Bescheinigung zurück, daß die näher zu bezeichnenden Mineralölmengen (Umschließung, Art, Eigengewicht, Raummenge usw.) aus Anlaß der Übung bezogen und der Pieserfirma als unverwendet auf das Zollager zurückgeliefert werden.

(3) Das Mineralöl ist tunlichst an das ursprüngliche Ablieferungs lager (Privatteilungs lager) zurückzuliefern. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann das Mineralöl auch bei anderen Privatteilungs lagern der Pieserfirmen abgeliefert werden.

(4) Derartige von Bescheinigungen der Wehrmacht begleitete Mineralölmengen dürfen dem unverzollten Lagerbestand wieder zugeführt werden. Einer Abfertigung zum Lager bedarf es nicht, falls die Menge des einzulagernden Mineralöls von der Wehrmacht gewichtsmäßig genau festgestellt ist und das Gewicht von dem Lagerhalter als zutreffend anerkannt wird. Andernfalls ist das Mineralöl zollamtlich abzufertigen und dann einzulagern. Eine Zugangsbuchung in den Zollbüchern unterbleibt, wenn das Mineralöl in das ursprüngliche Auslieferungs lager zurückgebracht wird (s. im übrigen Abs. 6 und 7).

(5) Nach Abschluß des Manövers legen die Pieserfirmen den für die einzelnen Privatteilungs lager zuständigen Hauptzollämtern Abrechnungen über die aus den betreffenden Lagern an die Wehrmacht gelieferten und über die in die Zollager wieder aufgenommenen unverbrauchten Mengen an zollbegünstigtem Mineralöl vor. Die Hauptzollämter sind ermächtigt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Abgaben (Zoll und Umsatzausgleichsteuer) hinsichtlich des in die Privatlager wieder aufgenommenen Mineralöls abzusehen, nachdem sie die Richtigkeit der hierüber in den Abrechnungen gemachten Angaben festgestellt haben (Abs. 6).

(6) Die Hauptzollämter prüfen die Abrechnungen; sie ziehen hierzu die mit Empfangsbestätigung der Wehrmachtdienststellen versehenen Pieserscheine und etwaige Rücklieferungsbescheinigungen der Wehrmacht über zurückgegebenes unverbrauchtes Mineralöl von den Privatteilungs lagern ein. Nachdem sie sich davon überzeugt haben, daß die auf Pieserschein abgegebenen Mineralölmengen ordnungsmäßig als zollbegünstigte Lieferungen in dem bei dem Privatteilungs lager geführten Zollbuch gebucht sind, veranlassen sie, daß die von dem ursprünglichen Pieserlager zurückgenommenen Mengen an unverbraucht gebliebenem Mineralöl im Zollbuch von den zu dem gleichen Verwendungszweck (Antrieb anderer als Schiffsmotoren) als zollbegünstigt abgegeben gebuchten Mineralölmengen mit roter Tinte abgesetzt werden. Bei der nach-

sten Lagerabrechnung (§ 16 Privatlager-Zollordnung) kommen dann von den zum Betrieb anderer als Schiffsmotoren zollbegünstigt abgegebenen Mineralölmengen die um das in das Lager zurückgelangte Mineralöl gefürzten Mengen zur Verzollung. In der Lagerabmeldung sind die tatsächlich verausgabten und die in das Lager zurückgelangten Mengen nachrichtlich zu vermerken.

(7) Werden die unverbrauchten Mineralöle nicht in das ursprüngliche Lieferlager (Privatteilungs-lager) zurückgesandt, sondern an ein anderes Privatteilungs-lager abgegeben, so sind diese Mengen in den Zollbüchern des empfangenden Privatteilungs-lagers als Zugang zu buchen. In dem Zollbuch für das Privatlager, das das Mineralöl an die Wehrmacht lieferte, sind die an ein anderes Lager weitergegebenen Mineralölmengen ebenso umzubuchen wie in das liefernde Lager zurückgenommene Mineralölmengen (Absehen mit roter Tinte, s. Absatz 6). Sie sind daneben als unverzollte Lieferungen an ein anderes Privatlager mit schwarzer Tinte im Abgang nachzuweisen (also wie Versendungen mit Begleitschein). Das für das Lieferlager zuständige Hauptzollamt setzt sich vor Durchführung der Buchungen mit dem Hauptzollamt ins Benehmen, das für das Privatlager zuständig ist, an das das Mineralöl weitergegeben wurde. Bei diesem Verfahren fallen Abgabenerstattungen oder Zollanzahlungsbescheinigungen für die zurückgenommenen verbrauchten Mineralöle fort.

(8) Ergeben sich in den Empfangsbescheinigungen der Wehrmachtdienststellen Mindergewichte gegenüber den Buchungen in den Zollbüchern der Privatteilungs-lager, die den normalen Schwund überschreiten und nicht durch den Untergang von Mineralöl im Zollverkehr entstanden sind, so sind hierfür die tarifmäßigen Abgaben zu entrichten.

b) Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei +15° C zum Antrieb von Flugzeugmotoren durch die Luftwaffe (Flugdieselloststoff)

1. im Regelfall,
2. in Ausnahmefällen (Tanken unterwegs).

Bekanntgabe entfällt, da Bezug von Flugdieselloststoff für das Heer nicht in Frage kommt.

c) Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei +15° C zum Antrieb von Schiffsmotoren

(Ermäßigter Zollsatz 1,50 R.M. für 1 dz nach § 5 Abs. 2 Buchst. a 1 MZO.)

(1) Für den Bezug und die Verwendung von Mineralöl zum Antrieb von Schiffsmotoren gelten die vorstehenden Vorschriften unter a sinngemäß.

(2) Der Stempelabdruck auf dem Bestellzettel (vgl. a Ziff. 1 Abs. 1) ist hier mit einem schwarzen Rand zu versehen. Er hat zu lauten: »Zollbegünstigtes Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei +15° C zum Antrieb von Schiffsmotoren gemäß § 5 Absatz 2 Buchst. a 1 Mineralölzollordnung«.

(3) Der vom Privatteilungs-lager ausgefertigte Lieferschein hat statt des unter a Ziff. 1 Abs. 3 unter d vorgesehenen Hinweises den Hinweis zu enthalten, daß es sich bei dem gelieferten Öl um zollbegünstigten Kraftstoff zum Antrieb von Schiffsmotoren handelt.

(4) Ebenso ist die Erklärung der Wehrmachtdienststelle (vgl. a Ziff. 1 Abs. 5) auf dem Lieferschein entsprechend abzuändern. (»Der Empfänger bestätigt durch seine Unterschrift, daß die bezogene Menge im Bereiche der

Wehrmacht ausschließlich zum Antrieb von Schiffsmotoren Verwendung findet.«)

(5) Die unter a Ziff. 2 vorgesehenen Sonderfälle dürften im Schiffsverkehr nicht zur Anwendung kommen. Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, wenn sie, wo sich dies als erforderlich erweist, sinngemäß angewendet werden.

III. Verwendung und Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,750 bei +15° C zu Reinigungszwecken

(Ermäßigter Zollsatz 2 R.M. für 1 dz nach § 5 Abs. 2 Buchst. b MZO.)

A. Verwendung

(1) Das zollermäßigte Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,750 bei +15° C darf nur im Dienstbetrieb der Wehrmacht zu Reinigungszwecken verwendet werden.

(2) Unzulässig und strafbar ist insbesondere:

- a) die Verwendung des zollermäßigten Mineralöls zu Privat Zwecken von Wehrmachtangehörigen;
- b) die Verwendung des Mineralöls zu anderen Zwecken als zum Reinigen, z. B. zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken;
- c) die Verwendung und der Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl mit einer Dichte von 0,750 und darunter bei +15° C auch nach diesem Verfahren, selbst wenn das Mineralöl im Dienstbetrieb der Wehrmacht zu Reinigungszwecken verwendet wird, also z. B. von sog. Leichtbenzin zu Reinigungszwecken, da diese Vergünstigung nur Gewerbsanstalten zusteht;
- d) der Bezug von zollermäßigtem Mineralöl mit einer Dichte von mehr als 0,750 bei +15° C, das zu Schmierzwecken geeignet ist;
- e) die Abgabe von Mineralöl an Nichtangehörige der Wehrmacht, soweit die Abgabe nicht durch diese Vorschriften ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Zulässig dagegen ist die Weitergabe des Mineralöls an andere Truppenteile, wenn diese ausnahmsweise eigene Vorräte an Mineralöl zu Reinigungszwecken nicht vorrätig haben und die Verwendung des Mineralöls im Rahmen dieser Bestimmungen als gesichert gilt.

(4) In der Nähe der Aufbewahrungsgefäße für solches zollermäßigte Mineralöl ist an augenfälliger Stelle ein Aushang folgenden Inhalts anzubringen:

» Bekanntmachung.

Das hier lagernde zollermäßigte Mineralöl darf nur zu Reinigungszwecken im Dienstbetrieb der Wehrmacht verwendet werden.

Unzulässig ist insbesondere:

- a) die Verwendung des zollermäßigten Mineralöls zu Privat Zwecken von Wehrmachtangehörigen;
- b) die Verwendung des Mineralöls zu anderen Zwecken als zum Reinigen, z. B. zu Schmierzwecken oder Beleuchtungszwecken;
- c) die Abgabe von Mineralöl an Nichtangehörige der Wehrmacht.

Zu widerhandlungen ziehen — abgegeben von der Abndung durch die Wehrmacht — Zollnachforderungen und Bestrafungen nach den zollgesetzlichen Vorschriften nach sich.«

B. Bezug

(1) Die einzelnen Dienststellen der Wehrmacht beziehen das zum Reinigen benötigte zollermäßigte Mineralöl im Regelfall unmittelbar vom Mineralöllieferanten.

(2) Die Anforderung des Mineralöls erfolgt, wie auch beim Bezug von zollbegünstigtem Motorenkraftstoff, mittels Bestellzettels (Auftragscheins).

(3) Das für den Bezug und die Lieferung von zollbegünstigtem Mineralöl zum Motorenbetrieb vorgesehene Bestellzettel- und Liefererscheinverfahren ist daher unter Berücksichtigung der durch die veränderte Bestimmung des Mineralöls bedingten Änderungen sinngemäß anzuwenden (vgl. II B a Ziff. 1).

(4) Beim Bezug von zollermäßigtem Mineralöl zu Reinigungszwecken hat der Bestellzettel einen Stempel- aufdruck mit roter Farbe mit folgendem Wortlaut zu tragen:

„Zollermäßigtes, nicht zu Schmierzwecken geeignetes Mineralöl mit einer Sichte von mehr als 0,750 bei + 15° C zu Reinigungszwecken gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b Mineralölverordnung.“

(5) Der vom Privatteilungs-lager ausgefertigte Lieferchein hat statt des unter II B a Ziff. 1 vorgesehenen Hinweises den Hinweis zu enthalten, daß es sich bei dem gelieferten Mineralöl um »zollermäßigtes, nicht zu Schmierzwecken geeignetes Mineralöl zu Reinigungszwecken gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b Mineralölverordnung« handelt.

(6) Die Erklärung der Wehrmachtdienststelle auf dem Lieferchein ist, wie folgt, zu fassen:

„Der Empfänger bestätigt durch seine Unterschrift, daß die bezogene Menge im Bereich der Wehrmacht ausschließlich zu Reinigungszwecken Verwendung findet.“

IV. Gemeinsame Vorschriften

A. Rückgabe von unverwendbarem zollermäßigtem Mineralöl an den Lieferer

(1) Die Wehrmachtdienststellen können das zollbegünstigt bezogene Mineralöl, das für ihren Betrieb unverwendbar ist, an das Zollager, von dem aus das Öl geliefert worden ist, zurückgeben.

(2) Dabei ist sinngemäß nach den Bestimmungen über den Bezug von zollbegünstigtem Mineralöl unter II B a Ziff. 2b (»bei Übungen, Manövern usw.«) Abs. 2 ff. zu verfahren.

(3) Die Hauptzollämter sind ermächtigt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Abgaben (Zoll und Umsatz- ausgleichsteuer) hinsichtlich des in die Privatlager wieder aufgenommenen Mineralöls abzuweichen.

B. Altöl

1. Abgabe von Altöl (Rückständen, verschmutztem Mineralöl u. dgl.), das bei der Verwendung von zollbegünstigtem Mineralöl anfällt, an Reinigungs- anstalten (Aufarbeitungsbetriebe)

(1) Bei den Beziehern von zollermäßigtem Mineralöl (Wehrmachtdienststellen) pflegen bei Verwendung des zollermäßigten Mineralöls Altöle (Rückstände, verschmutzte Mineralöle) anzufallen, die ohne Aufarbeitung erneut zur Reinigung nicht mehr brauchbar sind.

(2) Solche Altöle dürfen an Reinigungsanstalten oder ähnliche Betriebe (Aufarbeitungsbetriebe) abgegeben werden, die sich nach § 15 Mineralölsteuer-Durchführungs-

bestimmungen als Mineralölhersteller angemeldet haben, wenn dabei folgendes Verfahren eingehalten wird.

(3) Die Wehrmachtdienststelle, die aus zollermäßigtem Mineralöl angefallenes Altöl an einen zollamtlich angemeldeten Mineralölherstellungsbetrieb (Reinigungs- anstalt, Aufarbeitungsbetrieb) abgeben will, hat hierzu vor Abgabe des Altöls zunächst die Genehmigung des für sie zuständigen Hauptzollamts zu erwirken. Ist diese Genehmigung erteilt, so hat die Wehrmachtdienststelle jede Abgabe von Altöl, das bei der Verwendung von zollermäßigtem Mineralöl zu Reinigungszwecken angefallen ist, dem zuständigen Hauptzollamt unter Vorlage einer Versendungsanmeldung nach Muster 4 zu den Mineralöl- steuer-Durchführungsbestimmungen anzumelden. Das in der Versendungsanmeldung anzugebende Eigengewicht des Altöls muß von der Wehrmachtdienststelle genau fest- gestellt werden. Um zu erreichen, daß die auf dem Altöl ruhende bedingte Zollschuld, die bei der Abgabe an Dritte unbedingt wird, nicht zur Erhebung kommt, hat die Wehrmachtdienststelle bei der Vorlage der Versendungs- anmeldung bei dem Hauptzollamt Befreiung von der Erhebung der Abgaben und gegebenenfalls von der Spiritusbezugs-pflicht aus Billigkeitsgründen zu beantra- gen. Hierbei ist es abgabenrechtlich ohne Bedeutung, ob die Altöle im Lohn für die abgebende Wehrmachtdienst- stelle aufgearbeitet oder von den Mineralölherstellern auf- gekauft werden.

2. Rücknahme der aus Altölen wiedergewonnenen Mineralöle (Regenerate)

(1) Das aufgearbeitete Mineralöl kann von dem Mineralölhersteller dann ohne weiteres an die Wehrmacht- dienststelle zurückgegeben werden, wenn es nicht mineralöl- steuerbar ist, also eine Dichte von mehr als 0,830 bei + 15° C hat; es unterliegt dann keinen Verkehrsbeschrän- kungen.

(2) Soll von der Wehrmachtdienststelle steuerbares Mineralöl zurückgenommen (bezogen) werden, um zu Rei- nigungszwecken verwendet zu werden, so ist nach § 9 Ziffer 1a der Mineralölsteuer-Durchführungsbestimmun- gen der steuerfreie Bezug solchen Mineralöls nur auf Grund eines Erlaubnisscheins (Steuererlaubnisscheins) gemäß § 10 der Mineralölsteuer-Durchführungsbestim- mungen zulässig. Auch in diesem Falle wird von der Erteilung eines Erlaubnisscheins und der Durchführung der Formvorschriften gemäß § 10 Mineralölsteuer-Durch- führungsbestimmungen abgesehen, wenn beim Bezug dieses Mineralöls das für den Bezug und die Lieferung von zollbegünstigtem Mineralöl vorgeschriebene Bestellzettel- und Liefererscheinverfahren (vgl. Ziffer II B »Bezug«) mit folgenden Änderungen angewendet wird:

(3) Beim Bezug von steuerfreiem Mineralöl zu Rei- nigungszwecken hat der Bestellzettel einen Stempelaufdruck mit roter Farbe mit folgendem Wortlaut, der rot zu um- rahmen ist, zu tragen: »Steuerfreies Mineralöl zu Rei- nigungszwecken gemäß § 9 Ziffer 1a Mineralölsteuer- Durchführungsbestimmungen«.

(4) Der von dem Mineralölhersteller ausgefertigte Lieferchein hat hier den Hinweis zu enthalten, daß es sich bei dem gelieferten Öl um steuerfreies Mineralöl zu Rei- nigungszwecken gemäß § 9 Ziffer 1a Mineralölsteuer- Durchführungsbestimmungen handelt (vgl. II B »Be- zug«).

(5) Die Mineralölherstellerin weist die an die Wehr- macht gelieferten Mineralölmengen in ihrem Lagerbuch (Sp. 6—8) zusammen mit dem auf Erlaubnisschein steuerfrei an Dritte abgegebenen Mineralöl nach. Jede Lieferung an die Wehrmacht ist mit dem mit Verwen-

dungs- und Empfangsbestätigung der Wehrmachtdienststelle versehenen Lieferchein zu belegen.

(a) Für die Verwendung und Abgabe des steuerfrei bezogenen Mineralöls durch die Wehrmachtdienststellen gelten die gleichen Vorschriften wie für das zollbegünstigt bezogene. Es ist gesondert von anderen Mineralölen aufzubewahren.

3. Rückgabe von unverwendbarem, zu Reinigungs- zwecken steuerfrei bezogenem, aufgearbeitetem Mineralöl

Für die Rückgabe von unverwendbarem, steuerfrei bezogenem, aufgearbeitetem Mineralöl an die Mineralölhersteller gelten die vorstehend unter A getroffenen Anordnungen sinngemäß.

4. Abgabe von Altölen aus steuerfreiem Mineralöl

Die für die Abgabe von Altölen aus zollbegünstigtem Mineralöl getroffenen Anordnungen gelten auch für die Abgabe von Altölen aus steuerfreiem Mineralöl sinngemäß. Vgl. vorstehende Ziffer 1 — »Abgabe von Altöl (Rückständen, verschmutztem Mineralöl u. dgl.)«, das bei der Verwendung von zollbegünstigtem Mineralöl anfällt, an Reinigungsanstalten (Aufarbeitungsbetriebe). Was dort über die bedingte Zollschuld ausgeführt ist, gilt hier für die auf dem Mineralöl lastende bedingte Steuerschuld.

234. Formänderung am Seitenfach 2 (hinten links) des Peilkw. a (Kfz. 61).

Der Lademaschinensatz C mit Zubehör und Vorrat kommt beim Peiltr. a (mot) in Fortfall. Neu hinzu tritt ein Transportkasten mit einem Zeltosen. Dieser ist im Peilkw. a (Kfz. 61) in dem Fach für den bisher vorgesehenen Lademaschinensatz C unterzubringen. Die dadurch bedingte Änderung am Peilkw. a (Kfz. 61) ist durch die Truppe auszuführen. Kosten sind bei den zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmitteln (Kap. VIII A 17 Tit. 34) zu buchen.

Für die Durchführung der Formänderung sind von der Truppe nachstehende Zeichnungen beim S. Ja. (Nachr.), Berlin-Schöneberg, Raumannstr. 33, anzufordern:

NW — SK 0068 Blatt 3 und 4,
NW — St 0068 Blatt 1 und 2 (Seitenfach 2, links).

D. R. S., 5. 4. 38
— 78 a-f 17 — In 7 (II 3).

235. Vorläufige Ergänzung der Anlagen zur A. N. Heer »N 1051« und »N 1053« vom 1. 10. 1937.

Bei den Sägen Fernsprengerät für mittleren Fernsprechrupp b und b (mot) nach Anlage N 1051 und N 1053 sind 3 Rückentragen vollst. (Anf. Zeichen N 1464) und 3 Schuhhüllen zur Rückentrage (Anf. Zeichen N 1499) zuständig.

Neuausgabe des Blattes c zur Anlage N 1051 und N 1053 erfolgt später.

Der Mehrbedarf an Gerät ist gemäß S. B. Bl. 1937 S. 25 Nr. 82 durch die Truppe beim zuständigen S. Ja. anzufordern und aus den zugewiesenen S. Mitteln (Kap. VIII A 17 Tit. 34) zu bezahlen.

D. R. S., 11. 4. 38
— 78 a-f 51/53 — In 7 (II 3).

236. Änderung der Sollausrüstung mit Fernsprengerät.

Für je 2 in den F. A. N. (Heer) und R. A. N. (Heer)

Nr. X 151 —	151 b
» 0161 —	161
» 0171 —	171
» 0173 —	173
» 01116 —	1116
» 01119 —	1119
» 010159 —	159
» 0101116 —	—

unter Stoffgliederungsziffer 24 a-c aufgeführten »Sag Hsp. Ger. für Sprechstelle« wird 1 Sag kleines Fernsprengerät nach Anlage N 1979 überwiesen. Die Änderung der genannten A. N. erfolgt später.

Der Gerätausgleich wird durch D. R. S. — AHA/Fz besonders angeordnet.

D. R. S., 11. 4. 38
— 78 a-f 51/53 — In 7 (II 3).

237. Rundfunkempfangsanlagen für Transportkommandanturen.

In den S. M. 1936 S. 161 Nr. 545 ist im Abschnitt I, 1 a hinter »Schießplatzkommandanturen« handschriftlich nachzutragen:

»Transportkommandanturen«.

D. R. S., 11. 4. 38
— 78 b 54 — In 7 (II 3).

238. Lieferkisten mit gebrauchsfertigen Feld-Filtereinsätzen.

In der Verfügung D. R. S. 82a/b 90/93 AHA/In 9 (IIb) 253/38 g.

vom 21. 2. 1938 ist am Schluß der Nr. 2 hinter »... getränkt werden« handschriftlich nachzutragen:

»Soweit von der Truppe die Lieferkisten mit gebrauchsfertigen Feld-Filtereinsätzen versehentlich geöffnet wurden, sind die Kisten mit F. E. wie zu 1. beim zuständigen Heereszeugamt umzutauschen.«

D. R. S., 4. 4. 38
— 82 a/b 90/93 — In 9 (IIb).

239. Hautentgiftungsmittel für Gasschulübungen.

— S. M. 1938 S. 38 Nr. 136 —

Zur Ausbildung der Truppe in der praktischen Handhabung des Hautentgiftungsmittels kann von den Einheiten im Ausbildungsjahr 1937/38 je Kopf bis zu einer Packung (zu 10 Tabletten) bei dem zuständigen Heereszeugamt angefordert werden. Die leeren Bakelit-hüllen sind an das Heereszeugamt zurückzugeben.

Bei den Übungen mit dem Hautentgiftungsmittel ist wegen seines Chlorgehalts darauf zu achten, daß die Bekleidungsstücke nicht beschädigt werden.

Das Planjoll nach der F. A. N. (Heer) an Hautentgiftungsmitteln darf zu Übungszwecken nicht benutzt werden und ist in der vom Heereszeugamt gelieferten Verpackung zu belassen; vgl. H. Dv. 488/9 Nr. 29.

Die Auffrischung des Planjolls wird später angeordnet.

D. R. S., 6. 4. 38
— 83 r — In 9 (IIb).

240. Änderungen der Bestimmungen für das Niederlegen des veterinär-ärztlichen Gerätes.

In Erweiterung der Bestimmungen S. M. 1935 S. 77 Nr. 267 und S. M. 1937 S. 44 Nr. 111 haben Truppen und Heeres-Feldzeugdienststellen sämtliche im vet.-ärztl. Kammer- und Mob.-Gerät lagernden Perhydrittabletten aus dem Gerät zu entnehmen. Perhydrittabletten sind in Zukunft im Kammer- und Mob.-Gerät nicht zu lagern. In Ziffer 2 der S. M. 1935 S. 77 Nr. 267 sind als Ziffer i) »Perhydrittabletten« neu aufzunehmen.

Die im Kammergerät der Truppe lagernden Perhydrittabletten sind in die Gebrauchsvorräte der Vet.-Arzneistuben der Truppen zu übernehmen und dort aufzubrauchen. Die beim Mob.-Gerät der Feldzeugdienststellen lagernden Perhydrittabletten sind nach Weisung der Wehrkreisveterinäre an den zuständigen Veterinärpark abzugeben. Die Veterinärparks führen die erhaltenen Mengen ihren Gebrauchsvorräten für den laufenden Truppenbedarf zu.

Durchführung der Anordnung bis 1. 8. 38.

D. R. G., 8. 4. 38

— 88a — B In (IV).

241. Anordnung 31 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Lenkung des Eisenverbrauchs in der Bauwirtschaft).

Vom 7. März 1938.

— S. M. 1938, S. 21, Nr. 75 —

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Bauvorhaben, die nach der 4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 7. November 1936 in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936 und Nr. 169 vom 26. Juli 1937) den Arbeitsämtern angezeigt werden müssen.

§ 2.

Eisen- und Stahlerzeugnisse, soweit sie unter Ziffer 9e der vorgeschriebenen Bauanzeige anzugeben sind, dürfen für die in § 1 bezeichneten Bauvorhaben vom Bauherrn bzw. Bauausführenden erst dann bestellt, bearbeitet, zur Baustelle gebracht oder verbaut werden, wenn eine Kontrollnummer für die gesamte zur Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Eisenmengen

a) bei Bauvorhaben aus dem Zuständigkeitsgebiet der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch das Arbeitsamt dem Bauherrn bzw. Bauausführenden,

b) bei Bauvorhaben der übrigen Kontingentsträger durch den Bauherrn bzw. Bauausführenden dem zuständigen Arbeitsamt

schriftlich mitgeteilt worden ist.

Von der Vorschrift zu b) sind die öffentlichen Kontingentsträger: Partei, Wehrmacht, Reichsbahn, Reichspost, Reichswasserstraßen und Reichsautobahn befreit, wenn sie selbst Bauherrn sind.

Ist der Eisen- und Stahlbedarf für größere, in längeren Zeiträumen sich abwickelnde Bauvorhaben vor Baubeginn nicht zu bestimmen, so sind die Voraussetzungen für die unter b) genannten Bauvorhaben der übrigen Kontingentsträger dann als erfüllt anzusehen, wenn bereits mit der Mitteilung der Kontrollnummer über die in den drei ersten Baumonaten notwendigen Eisen- und Stahlmengen dem Arbeitsamt eine schriftliche Erklärung des Kontingentsträgers vorgelegt wird, in der sich dieser verpflichtet, die gesamten, zur Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Eisen- und Stahlmengen aus seinem Kontingent bereitzustellen.

§ 3.

Die Regelung des § 2 erstreckt sich auch auf alle bereits begonnenen Bauvorhaben, die vom zuständigen Arbeitsamt bisher nicht für unbedenklich erklärt sind. Bauvorhaben, für die vor dem 1. Mai 1937 die Baugenehmigung ohne eine Unbedenklichkeitserklärung des Arbeitsamts erteilt worden ist, fallen unter die Regelung des § 2 nur dann, wenn mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist. Ausschachtungsarbeiten sind nicht als Baubeginn anzusehen. Bestellungen, die nachweislich bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits vom Bauherrn oder Bauausführenden erteilt sind, dürfen ausgeführt werden. Bestellungen gelten nur dann als erteilt, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.

§ 4.

Für ein anmeldspflichtiges Bauvorhaben dürfen Eisen- und Stahlerzeugnisse nur in Höhe der mit Kontrollnummern zugeteilten Mengen bestellt, geliefert und verbraucht werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 6.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 7. März 1938.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl.

Dr. Kiegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. G., 5. 4. 38

— 66 — Wa Stab (Ib).

242. Geheimhaltung von Gerät und Zeichnungen.

Laufender Schriftverkehr über das nachstehende Heergerät ist offen zu führen; die Zeichnungen sind »Nur für den Dienstgebrauch« und daher gemäß H. Dv. 99, Ziffer 9a, mit dem Vermerk »Staatsgeheimnis! Geheimhaltungsverpflichtung beachten!« zu versehen.

Benennung	Ziffer der Stoffgliederung	Gerät-Nr.
Flakscheinwerfer 60 cm.....	25	31
Masch. Satz 85 V, etwa 8 kW ..	25	32
Masch. Satz 110 V, etwa 24 kW	25	42

Flakscheinwerfer 110 cm
Masch. Satz 110 V, 16,5 Amp. } Zeichnungen werden
Flakscheinwerfer 150 cm 34 } nicht aufgestellt.

D. R. S., 7. 4. 38
— 73c — Wa Vs (f III).

243. Nachweis der Zeugamtsgrundstücke und der Munitionsanlagen.

Die Grundstücke und Anlagen der S. Ja., S. Ma., S. R. Ja. und S. R. Ma. sind im Reichsgrundbesitzverzeichnis und im Grundstücksverzeichnis offen nachzuweisen. Nur die Grundstücksverzeichnisse der S. Ma. (Bw.) sind als Verschlußsachen zu behandeln.

D. R. S., 4. 4. 38
— 63 a 1011 — B 2 (IV a).

244. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

A.

H. Dv. 2 Einheitsaktenplan (EAPL.) für:

N. f. D. a) das Oberkommando } und
der Wehrmacht } unterstellte
b) das Oberkommando } Dienststellen
des Heeres }

— Vom 5. Februar 1938. —

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. H. Dv. 2 — Einheitsaktenplan (EAPL.) für den Bereich der Heeresleitung (einschließlich der unterstellten Kommando- usw. Behörden und Truppen) und des Ministeriums (Vollplan und Auszug). — Vom 30. Juni 1931 und Nachdrucke.

2. Verfügung: Der Reichswehrminister vom 30. Juni 1931 Nr. 1817, Abj. Bd.

Die ausgeschiedene Vorschrift und Verfügung sind nach H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 Seite 5 in der Längsspalte 2 bei H. Dv. 2 »N. f. D.« sind Benennung und Ausgabedatum handschriftlich entsprechend abzuändern.

B.

1. H. Dv. 22 — Politisches Handbuch, Teil I
M. Dv. Nr. 594 (Pol. S. I) von 1938.
L. Dv. 22
N. f. D.
2. H. Dv. g 22 — Politisches Handbuch, Teil II
M. Dv. Nr. 594/1 (Pol. S. II) von 1938.
L. Dv. g 22

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

»Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht«, Ausgabe 1935 mit Anhang 1936.

Die ausgeschiedenen »Verfügungen« sind nach H. Dv. 99, »N. f. D.« (Verschlußsachenvorschrift), zu vernichten.

In der H. Dv. 1a Seite 8 bei H. Dv. 22 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen; unter H. Dv. 22/I ist einzusetzen: »N. f. D.«.

In der H. Dv. g 1 Seite 8, Längsspalte 3, bei H. Dv. g 22 sind Benennung und Ausgabedatum gleichfalls handschriftlich nachzutragen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 298/22 +

Vom 6. 10. 37.

Die Vorschrift wurde in die D 1/1 + — Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D +) — durch Deckblatt aufgenommen.

Die Verteilung des Deckblatts erfolgt in Kürze.

245. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes hat versandt:

Deckblätter Nr. 1 bis 12

zur

D 1/1 +.

Die vollzogene Eintragung der Deckblätter ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1 + auf Seite 20 unter lfd. Nr. 10 zu vermerken.

246. Ungültige Druckvorschrift.

Es tritt außer Kraft:

D 373/2 — Vorläufiger Beladeplan für eine
N. f. D. leichte Feldhaubitze 16 (mot S) hinter
l. gl. Sgkw. (Sd. Rfz. 6).
25. 2. 36.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind Benennung und Erscheinungstag der Vorschrift zu streichen.

Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 161 zu vermerken.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß Vorbemerkungen 7b der D 1 zu vernichten.